

Bremen, den 07.11.2022

Stellungnahme

der Psychotherapeutenkammer Bremen zur BT-Drs. 20/4232

Sehr geehrter Herr Minister Lauterbach,
sehr geehrte Mitglieder des Gesundheitsausschusses,

die Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung in Kliniken muss gesetzlich geregelt werden!

Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, notwendige Rahmenbedingungen für die stationäre psychotherapeutische Weiterbildung zu schaffen. In seiner Stellungnahme zum Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (BR-Drs. 460/22) schlägt der Bundesrat vor, die Personalkosten für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung zu berücksichtigen und in die Bundespflegesatzverordnung aufzunehmen. Die Bundespsychotherapeutenkammer und die Landespsychotherapeutenkammern hatten sich nachdrücklich für eine Regelung der Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildungsstellen eingesetzt.

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates lehnt die Bundesregierung „den Vorschlag einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zur Finanzierung der Personalkosten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung“ ab (BT-Drs. 20/4232, S. 18). Personalkosten im Krankenhaus seien bereits im Gesamtbetrag enthalten, da sie sich nicht von sonstigen Personalkosten unterscheiden.

Dieser Auffassung ist aus Sicht der Psychotherapeutenkammer Bremen nicht zuzustimmen. Es ist dringend erforderlich, die Weiterbildung in Psychotherapie explizit in die Bundespflegesatzverordnung aufzunehmen.

Mit dem PsychThG von 2019 wurde ein neuer Beruf eingeführt, dessen Weiterbildung erst aufgebaut werden muss. Die Kliniken müssen die Strukturen der Weiterbildung zu Fachpsychotherapeut*innen noch etablieren. Dafür benötigt der Berufsstand die Unterstützung des Gesetzgebers. Um die Neuerungen des PsychThG 2019 anwenden zu können, muss der Anpassungsbedarf in den anderen Gesetzen gesehen und umgesetzt werden. Wir verfügen bereits über Erfahrung mit der Einführung eines neuen Berufs durch das PsychThG 1999. Damals wurden Psychologische und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen möglich. Bis zur Berücksichtigung des neuen Berufs in der Richtlinie zur Personalausstattung in Kliniken dauerte es 20 Jahre (PPP-Richtlinie, 2019). Die Psychotherapeutenkammer Bremen setzt sich dafür ein, diese Versäumnisse nicht zu wiederholen.

In vielen Kliniken herrscht bereits jetzt ein ausgeprägter Mangel an qualifiziertem, psychotherapeutischem Personal, so dass Patient*innen dringend nötige Versorgung vorenthalten wird. Um die psychotherapeutische Versorgung in den Kliniken zu sichern,

möchten wir dringend dafür werben, die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung in § 3 Abs. 3 Satz 4 Nr. 8 BPfIV zu übernehmen:

„8. die Personalkosten der nach § 2 Psychotherapeutengesetz approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für die Dauer der Weiterbildung, soweit diese in tarifvertraglicher Höhe vergütet werden.“

Für die erfolgreiche Etablierung des im PsychThG 2019 eingeführten Berufs und zur Sicherung der psychotherapeutischen Versorgung ist es entscheidend, die dringend notwendigen Anpassungen in den entsprechenden Gesetzen jetzt vorzunehmen.

Mit Blick auf das Bundesland Bremen ist die explizite gesetzliche Verankerung insofern von großem Interesse, da die Versorgung in den psychiatrischen und psychotherapeutischen Bereichen maßgeblich von Psychotherapeut*innen getragen wird. Für die Fortführung der Ambulantisierung der Versorgung werden auch zukünftig qualifizierte Fachkräfte benötigt, deren Finanzierung klar geregelt werden muss und nicht zum Spielball verschiedener Interessengruppen werden darf.

Psychotherapeutenkammer Bremen
Hollerallee 22
28209 Bremen
Tel.: 0421 – 2772 000
Fax: 0421 – 2772 002
E-Mail: verwaltung@pk-hb.de
www.pk-hb.de